



Förderprogramm «DetailWatt»

Das Stromeinsparprogramm für
den Detailhandel

So profitieren...

Ersetzen Sie die Beleuchtungs- und/oder Kälteanlage in Ihrem Detailhandelsbetrieb durch effiziente Neuanlagen und sparen gleich zweimal:

1. durch geringere Stromkosten in Folge der Stromeinsparung
2. durch umfangreiche Fördermittel vom Förderprogramm **«DetailWatt»**

Mehr sparen, mehr bekommen:

Je mehr Strom Sie durch die Sanierung Ihrer Beleuchtungs- oder Kälteanlage sparen, umso höher die Fördermittel, die Sie dafür erhalten.

→ Als **Corona-Sofortmassnahme** werden die Förderbeiträge befristet um 30% erhöht.



Hier sparen...

Beleuchtungsanlagen:

- Sanierung der Innenbeleuchtung durch Erneuerung der Leuchtmittel, Leuchten und der Lichtsteuerung.

Kälteanlagen:

- Ersatz der zentralen Kälteanlagen

So geht's...

1. Sanierungsmassnahme planen

Finden Sie eine Firma für die Umsetzung des Ersatzes von Kälte- oder Beleuchtungsanlage.

2. Förderantrag einreichen

Nehmen Sie **VOR** Umsetzung der Sanierungsmassnahmen mit uns Kontakt auf. Wir unterstützen Sie mit simplen Tools bei der Datenaufnahme Ihrer alten und neuen Anlagen. Die Förderprognose zeigt unmittelbar, wie hoch die finanzielle Unterstützung sein wird.

3. Massnahme umsetzen

Nach Erhalt der Förderzusage ersetzen Sie ihre alte Anlage durch effiziente Systeme.

4. Bestätigung

Nach erfolgter Umsetzung reichen Sie die Schlussrechnung ein und Ihre Fördergelder werden ausbezahlt.

Kontakt

Haben Sie Fragen zum Programm?
Dann erreichen Sie uns unter.

detailwatt@ebp.ch

Telefon: +41 44 395 11 94

www.detailwatt.ebp.ch

Allgemeine Bedingungen

- Das Förderprogramm **«DetailWatt»** unterstützt den Detailhandel beim Strom sparen. Die Betriebe erhalten Fördermittel, wenn Sie Ihre alte Beleuchtungs- oder Kälteanlage ersetzen und optimieren.
- Teilnahmeberechtigt sind alle kleinflächigen Detailhandelsbetriebe in der Schweiz, mit einer max. Verkaufsfläche von 300 m².
- Geltend gemachte Fördermassnahmen dürfen nicht Bestandteil einer kantonalen Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder einer aktiven Zielvereinbarung sein.
- Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 300'000 CHF.
- Es werden nur Massnahmen gefördert, welche einen Payback (Amortisationszeit) > 4 Jahre aufweisen. Der Payback wird von EBP bei Antrag geprüft.

Allgemeine Bedingungen

- Es dürfen keine anderweitigen Fördergelder vom Kanton oder Bund für die in diesem Programm geltend gemachten Investitionskosten beantragt werden.
- Bei Bedarf werden die per Webformular übermittelten Angaben an die Geschäftsstelle des Förderprogramms ProKilowatt (Bundesamt für Energie) weitergegeben.
- Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare. Falls nicht alle Angaben und Unterlagen eingereicht werden, kann ein Förderantrag seitens EBP abgelehnt werden.
- Der Förderbeitrag wird innert 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen und Angaben ausbezahlt.

Allgemeine Bedingungen: Beleuchtung

Bedingungen für Beleuchtung gemäss «Bedingungen für Programme»

- Die Förderung eines einfachen Retrofit ist ausgeschlossen.
- Der Höchstwert für spezifischen Elektrizitätsbedarf (z.B. 45.8 kWh/m² im Lebensmittelverkauf) darf nicht überschritten werden.
- Nettogeschossfläche (m²), installierte Leistung (kW), Volllaststunden (h/a) und spezifischer Elektrizitätsbedarf sind anzugeben.